

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 192.

Sonntag, den 11. Juli.

1841.

Communalgarden = Angelegenheit betr.

Es hat sich im Verlauf der Zeiten ein seltsamer Uebelstand bei unserer Communalgarde eingestellt, der wohl verdient, endlich einmal öffentlich zur Sprache gebracht zu werden, nachdem er schon so oft zu stillem Mißvergnügen unter den Theilhabenden Anlaß gegeben hat. Da man nämlich die Ueberzeugung gewonnen zu haben scheint, daß eine vollständige Genauigkeit des Dienstes bei einem nur halb militairisch organisirten Körper, wie die Communalgarde ist, wohl schwerlich zu erreichen sein möchte, so haben diejenigen, denen die Aufrechterhaltung der Dienstordnung anvertraut ist, rücksichtlich des pünctlichen Erscheinens der zum Dienste commandirten Mannschaft eine Nachsicht eintreten lassen, die es auch dem minder Achtamen leicht macht, sich häufigen Ordnungsstrafen zu entziehen. Zwar wird noch immer auf jedem Bestellzettel Pünctlichkeit ganz ausdrücklich eingeschärft, allein das Signal zum Antreten wird dennoch nicht leicht früher, als ein halbes Stündchen nach der auf dem Bestellzettel bezeichneten Zeit gegeben. Da haben denn also die Unpünctlichen und Nachlässigen auf alle Fälle Zeit genug, sich nach und nach mit aller Gemächlichkeit zusammenzufinden, ohne in die Nothwendigkeit zu gerathen, sich einigen Zwang anthun zu müssen.

Das ist der gegenwärtige Gebrauch. Wir wollen den humanen und schonenden Sinn, der dieser nachsichtigen Handhabung des Gesetzes zu Grunde liegt, nicht verkennen; allein die Nachteile, welche aus dieser Nachsicht für das Ganze nicht minder, wie für die Mehrzahl der Einzelnen hervorgehen, sind zu einleuchtend, als daß wir, so sehr wir übrigens in Verwaltung der Angelegenheiten unserer Communalgarde einer wohlverstandenen Milde das Wort reden möchten, nicht in diesem Falle strenge Anwendung der bestehenden Gesetze für durchaus erforderlich halten sollten. Jede Nachsicht, die man hier zu Gunsten der Unpünctlichen eintreten läßt, wird zu einer offenbaren Beeinträchtigung der Pünctlichen, und während das Gesetz und die gesunde Vernunft verlangt, daß diejenigen, welche nach der vorschristsmäßigen Zeit auf dem Versammlungsplatze erscheinen, einer Ordnungsstrafe unterworfen werden, straft man umgekehrt die Pünctlichen, indem man sie eine halbe Stunde vor dem eigentlichen Beginn des Dienstes bestellt und sie dadurch nicht nur unnöthiger Weise ihren Geschäften entzieht, sondern sie auch einem vergeblichen Harren und Warten aussetzt, das wahrlich nicht zu den Annehmlichkeiten des Dienstes gerechnet werden kann. Unter diesen Umständen ist es denn nicht zu verwundern, wenn die Unzufriedenheit darüber Viele zu einer Art von Selbsthilfe führt,

die freilich die Sache im Ganzen nicht zu bessern geeignet ist, wenn sie auch Einzelnen Erleichterung gewähren mag. Da nämlich ein Jeder aus Erfahrung weiß, daß es mit der auf dem Bestellzettel angegebenen Zeit durchaus nicht ernstlich gemeint sei, so erscheinen selbst Viele der Gewissenhaftesten und Pünctlichsten erst zu der Zeit auf dem Platze, wo sie glauben, daß man ihrer wirklich bedürfen werde. Auf diese Weise greift natürlich der Uebelstand immer weiter um sich und die Zahl der Nachzügler übersteigt am Ende thatsächlich die der Gewissenhaften, ohne daß man deshalb zu der Annahme berechtigt wäre, jene Abweichung von der Strenge der Dienstordnung sei auch wirklich im Sinne und Wunsche der Mehrzahl gelegen. Uebrigens wäre hier nicht einmal die Majorität zu einer Entscheidung berechtigt. Diejenigen, welche das Gesetz für sich haben, sind im Rechte, sollten sie sich auch in der Minorität befinden. Es handelt sich hier nicht sowohl um eine die Communalgarde betreffende Maasregel, als vielmehr um Beschützung des außerhalb des Communalgardendienstes gelegenen Geschäftskreises jedes Einzelnen. Weder der Wille der Majorität der Communalgardisten könnte dem angegebenen Mißbrauche den Schein der Rechtmäßigkeit geben, noch sind die Leiter und Befehlshaber der Communalgarde befugt, die Zeit der Einzelnen länger in Anspruch zu nehmen, als der Dienst es unumgänglich nöthig macht. Für den Dienst muß jeder Communalgardist sich abmüßigen, aber Keinem kann zugemuthet werden, seine Zeit mit unnöthigem Warten auf dem Versammlungsplatze zuzubringen. Von den Nachtheilen, die jene Nachsicht für den Dienst im Allgemeinen hat, wollen wir gar nicht sprechen; sie leuchten von selbst ein. Beginnt gleich der erste Act einer Waffenübung auf eine so nachlässige Weise, so läßt sich kaum erwarten, daß die folgenden Acte mit mehr Präcision und Gewissenhaftigkeit werden ausgeführt werden. Das nachlässig begonnene Werk — das ist eine allgemein menschliche Erfahrung — wird auch nachlässig zu Ende geführt.

Strenge Handhabung des Gesetzes also, wonach jeder Gardist, der nach der auf dem Bestellzettel angegebenen Zeit auf dem Versammlungsplatze erscheint, in eine Ordnungsstrafe verfällt, ist durchaus erforderlich, wenn man nicht die Rechte der Einzelnen kränken und dem öffentlichen Dienste Schaden will. Der Uebelstand des bisherigen Gebrauchs wird übrigens von den Befehlshabern unsers Instituts selbst empfunden, der Commandant des 4. Bataillons hat sich selbst vor Kurzem genöthigt gesehen, Pünctlichkeit im Erscheinen auf dem Versammlungsplatze nachdrücklichst einzuschärfen; allein seine